

25.05.92

EG - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht

KOM(91) 459 endg.; Ratsdok. 5218/92

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
U

1. Der Bundesrat sieht in dem Vorschlag der EG-Kommission für ein Öko-Audit-System grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

- EG Wi (bei Annahme entf. Ziff. 3) 2. Das von der Wirtschaft im internationalen Rahmen entwickelte und von der internationalen Handelskammer (ICC) konkretisierte Öko-Auditing ist eine geeignete Methode, eine Analyse der ökologischen Gegebenheiten vorzunehmen, erkannte Schwachstellen und Mängel zu beheben sowie in eigener Verantwortung die Umweltschutzzinstrumentarien zu verbessern und fortzuentwickeln. Insoweit wird das vom Verordnungsvorschlag aufgegriffene Vorhaben befürwortet.
- U 3. Es kann dazu beitragen, ökologische Gegebenheiten zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben sowie die Wirkung von umweltbeeinflussenden Maßnahmen zu kontrollieren.
- EG U 4. Die Freiwilligkeit der Teilnahme stellt für besonders umweltengagierte Unternehmen eine Möglichkeit dar, ihre betriebliche Tätigkeit umweltgerechter auszugestalten, indem Produktionsverfahren nach dann verbindlichen Vorgaben systematisch auf ihre Umweltwirkungen hin analysiert werden.
- EG 5. Nach einer freiwilligen Experimentierphase, in der die Tauglichkeit des Umwelt-Audits getestet werden kann, sollte geprüft werden, ob das Öko-Audit für Unternehmen bestimmter Branchen oder Größenordnung verbindlich vorgeschrieben wird.
- EG Wi 6. Die Ausgestaltung des Managementinstruments Öko-Auditing bedarf jedoch noch einer grundlegenden Überarbeitung.
- Wi (bei Annahme entf. Ziff. 8) 7. Unverzichtbarer Bestandteil dieses Systems muß der interne und vertrauliche Revisions- und Kontrollcharakter dieses Überwachungs- und Managementsystems sein. Die mit dem Verordnungsvorschlag vorgesehene ordnungsrechtliche Ausgestaltung des Öko-Audit-Systems und die Einbeziehung der Öffentlichkeit würde dieses Instrument der ökologisch orientierten Unternehmensführung konzeptionell verfälschen und seine Wirksamkeit entscheidend beeinträchtigen. Die

Fortentwicklung des Umweltschutzes kann nicht sichergestellt werden, wenn das Öko-Audit-System auf dem "offenen Markt" behandelt wird. Daher muß es als internes Kontrollsystem ausgestaltet werden.

- EG
U
(bei An-
nahme entf.
Ziff. 17
u. 19)
U
8. Unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, daß die wesentlichen Daten des Öko-Audits und die validierte Umwelterklärung veröffentlicht werden.
9. Für die Praktikabilität und die Vergleichbarkeit des Umwelt-Audits hält der Bundesrat es für erforderlich, die Kriterien und das Verfahren konkreter festzuschreiben.
- EG
U
10. Der Bundesrat stellt fest, daß einheitliche Kriterien, die eine Vergleichbarkeit der Beiträge der einzelnen Unternehmen zur Verbesserung der Umweltsituation ermöglichen, fehlen. Es ist notwendig, objektive Kriterien zu entwickeln, die geeignet wären, die Leistung von Betrieben auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beurteilen.
- EG
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der Verordnungsentwurf insoweit konkretisiert wird, als den Unternehmen vorgeschrieben wird, welche umweltrelevanten Daten in welcher Tiefe und mit welchen Methoden sie erheben müssen. Eine Vergleichbarkeit der Messungen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Werten muß sichergestellt sein.
- EG
Wi
12. Die im Verordnungsvorschlag festgelegten Kriterien sind einerseits sehr weitreichend, andererseits so allgemein gefaßt, daß die notwendige betriebs- und branchenspezifische Vorgehensweise nicht sichergestellt ist. Sie sind z. T. nicht umsetzbar (z. B. Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung von

222/1/92

Umweltschutzvorschriften, Anhang I C. 13.) oder gehen weit über die durch EG-Richtlinien festgelegten Anforderungen hinaus, soweit sie die Sicherheitsanalyse für Störfallanlagen im Sinne der Seveso-Richtlinie und die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen.

Insgesamt sind die Anforderungen als rechtsverbindliche Vorgaben materiell kaum vollziehbar. Damit besteht die Gefahr, daß die Überprüfung sich auf formale Kriterien beschränken muß. Dies und die unzureichende branchenspezifische Ausgestaltung der Kriterien würde letztlich dazu führen, daß das Öko-Audit-Zeichen nicht die angestrebte bewertende Aussagekraft besitzt.

EG
U

13. Der Bundesrat weist darauf hin, daß betriebswirtschaftlich handbare Methoden zur Analyse und Bewertung der von den jeweiligen Produktionsprozessen ausgehenden Umweltwirkungen noch weitgehend fehlen. Er bittet daher die Bundesregierung bei der EG-Kommission darauf hinzuwirken, entsprechende Modellprojekte als Grundlage für ein fundiertes Öko-Audit zu fördern.

EG
U

14. Der Bundesrat begrüßt, daß die Umwelterklärungen der Unternehmen durch unabhängige Prüfer validiert werden sollen. Im Hinblick darauf, daß zur Zeit keine, geschweige denn international vergleichbare Anforderungsmerkmale für Umweltprüfer existieren, wird jedoch die Frist für die Einführung eines komplexen Systems von Umweltprüfern als zu kurz angesehen.

Es sollte gewährleistet werden, daß Ausbildung und Zulassung der Prüfer durch Organisationen der Wirtschaft branchenspezifisch erfolgen.

EG
Wi

15. Der weitgehenden Unwirksamkeit des durch den Verordnungsvorschlag vorgesehenen ordnungsrechtlich ausgestalteten und öffentlichkeitsbezogenen Öko-Audit-Systems stehen ein hoher Aufwand für die Wirtschaft und die

Notwendigkeit zur Errichtung eines großen bürokratischen Überwachungsapparats gegenüber. Die Kriterien nach den Anhängen des Verordnungsvorschlages wären nur durch hohen Personaleinsatz und spezielle organisatorische Strukturen zu erfüllen, wie sie in der Regel nur bei großen Betrieben zu erreichen sind.

EG
Wi 16. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Behandlung des Vorschlags auf eine diesen Überlegungen entsprechende sachgerechte Ausgestaltung der Verordnung hinzuwirken.

Wi 17. In der Verordnung sollte das Öko-Auditing als internes unternehmerisches Kontroll- und Managementinstrument ausgestaltet werden.

(entf.
bei An-
nahme

von Ziff. 8)

EG
Wi 18. Notwendig ist außerdem die betriebsindividuelle, zumindest branchenspezifische Ausgestaltung der Anforderungen und Kriterien. Entsprechend der zu behandelnden Umweltgefährdung sollte das Öko-Auditing auf umweltrelevante Anlagen beschränkt werden, für die auch die Verpflichtung zur Bestellung von Umweltbeauftragten besteht. Wegen des mit dem Öko-Auditing verbundenen großen finanziellen und personellen Aufwands sollten mittelstandsspezifische Ausnahmen vorgesehen werden.

Wi 19. Soweit eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist, sollte neben dem Öko-Auditing und formal und inhaltlich davon getrennt ein gesonderter "Umweltbericht" erstellt werden.

(entf.
bei An-
nahme

von Ziff. 8)

Wi 20. Im Hinblick auf die strengen ordnungsrechtlichen Regelungen und die Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen sowie die umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung wird für ein Gütesiegel für Produktionsanlagen kein Bedarf gesehen. Wenn das Vorhaben gleichwohl weiterverfolgt wird, sollte die Vergabe eines

(bei An-
nahme
entf.
Ziff. 21)

Umweltgütezeichens für Produktionsbetriebe oder -standorte wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Zielsetzung ebenfalls unabhängig von einem Öko-Auditing vorgenommen werden. Die Verleihung eines derartigen Gütesiegels kann nicht auf der Grundlage der in der Verordnung vorgesehenen generellen Kriterien erfolgen. Ein ökologisch aussagekräftiges Gütesiegel erfordert branchenspezifische Kriterien, wie sie vergleichsweise für Produkte in dem Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens (BR-Drucksache 143/91) vorgesehen sind.

EG
U

21. Die Vergabe des Labels ist sowohl ein erhöhter Anreiz zur Teilnahme am Öko-Audit als auch ein Mittel für die öffentlichkeitswirksame Imagepflege des Betriebs. Jedoch besteht die Gefahr der Irreführung der Öffentlichkeit und der Verbraucher, auch wenn die Werbung nicht mit dem Produkt verknüpft werden darf. Nach dem Verordnungsvorschlag darf ein Unternehmen das Zeichen auch dann führen, wenn es nur an einem Standort am Öko-Audit teilnimmt. Mit dem Label wird also keine Aussage über die vom Unternehmen insgesamt ausgehenden Umweltwirkungen gemacht.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, das Zeichen nur zu vergeben, wenn alle Standorte eines Unternehmens sich am Öko-Audit beteiligen.

U

22. Für die mit der Teilnahme am Öko-Audit verbundene freiwillige Selbstkontrolle der Unternehmen ist eine EG-Verordnung nicht erforderlich. Die Rechtsform einer Richtlinie ist aus der Sicht des Bundesrates hier geeigneter.

Diese Empfehlung widerspricht der EG-Ausschuß mit folgender Begründung:

Es handelt sich hier u. a. um die Erteilung eines Öko-Labels, das einheitlich für das Gemeinschaftsgebiet erteilt werden soll und das

Drucksache 222/1/92

werden muß. Deshalb bedarf es hierzu
verbindlicher EG-Rechtsnormen, also einer
Verordnung.

EG
U

23. Zur Teilnahme an den Beratungen benennt der Bundesrat als
seine Beauftragte eine

Vertreterin des Landes Niedersachsen,

Umweltministerium

(MR'in Marita Rickels).